

Vereinbarung über die Altholzinsel Steigrüthalde

zwischen der

Ortsbürgergemeinde Wil, vertreten durch den Gemeinderat Wil,

und dem

Kanton Aargau, vertreten durch die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt,

wird über nachfolgend beschriebene Waldfläche, gestützt auf Art. 20 WaG, §§ 5 und 25 A-WaG und § 2 AWaD (Beilage 1) und im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald, Folgendes vereinbart:

1. Waldfläche (vergleiche Planbeilage M 1:5000, datiert vom 4. März 2008)

Gemeinde	Parz. Nr.	Lokalname	Koord.	Haupt-Baumarten	Alter (Jahre)	Schutz-status ^{*)}	Fläche
Wil	665	Steigrüthalde	653 800 / 269 500	Bu, Ah, Es, Ki, Ei, Fi, Fö	100-150	NkBW	4.40 ha
Total							4.40 ha

^{*)} Legende:

- NkBW: Naturschutzgebiet von kantonalen Bedeutung im Wald (gemäss kantonalem Richtplan)

2. Ziel

Auf der bezeichneten Waldfläche sollen von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Alters- und Zerfallsprozesse ablaufen können. Damit entstehen Lebensräume insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind.

3. Pflichten der Waldeigentümerin

3.1

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, in den bezeichneten Waldbeständen auf jegliche Holznutzung und auf Pflegeeingriffe zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Auch tote Bäume und Äste sind im Wald zu belassen.

3.2

Sie sorgt für die nötige Aufsicht über die bezeichnete Waldfläche.

3.3

Eingriffe zur Abwehr von Gefahren erfordern die Zustimmung des Kreisforstamts und werden schriftlich festgehalten.

4. Leistung des Kantons

Der Kanton bezahlt der Waldeigentümerin für die mit dieser Vereinbarung eingerichtete Altholzinsel einen Beitrag. Dieser beträgt pauschal für die ganze Vertragsdauer



Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags unter Vorbehalt der Bewilligung der Zahlungskredite durch den Grossen Rat.

5. Dauer der Vereinbarung

5.1

Die Vereinbarung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft und gilt bis 30. Juni 2058 (50 Jahre). Die Genehmigung durch die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 6. Juni 2008 bleibt vorbehalten.

5.2

Nach der Unterzeichnung bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind Eingriffe nur mit Zustimmung des Kreisforstamts erlaubt.

6. Weitere Bestimmungen

6.1

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung die ausgeschiedene Altholzinsel öffentlich-rechtlich geschützt wird.

6.2

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

6.3

Der geleistete Beitrag gemäss Ziffer 4 ist in der Forstrechnung zu verbuchen.

6.4

Die Rückforderung des geleisteten Beitrags im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6.5

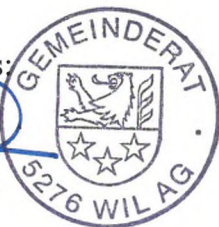
Der beiliegende Plan M 1:5000, datiert vom 4. März 2008, ist verbindlicher Bestandteil der Vereinbarung.

Wil, 15. Juli 2008

Ortsbürgergemeinde Wil
Im Namen des Gemeinderats;

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber



Aarau, 1.7.2008

Departement
Bau, Verkehr und Umwelt

Dr. Heinz Kasper
Leiter Abteilung Wald

Beilagen

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilage 2: Plan M 1: 5000

Je ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an

- Waldeigentümerin
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt/Abteilung Wald

Kopien an

- Einwohnergemeinde Wil, 5276 Wil
- Forstverwaltung Wil, 5276 Wil
- BVU/AW/Kreisforstamt 1

Beilage 1

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Wald (WaG)

vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...
⁴ Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

vom 1. Juli 1997

§ 5

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

§ 25

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

Leistungen des
Kantons

- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;
- b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
- c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD)

vom 3. November 1998

§ 2

¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

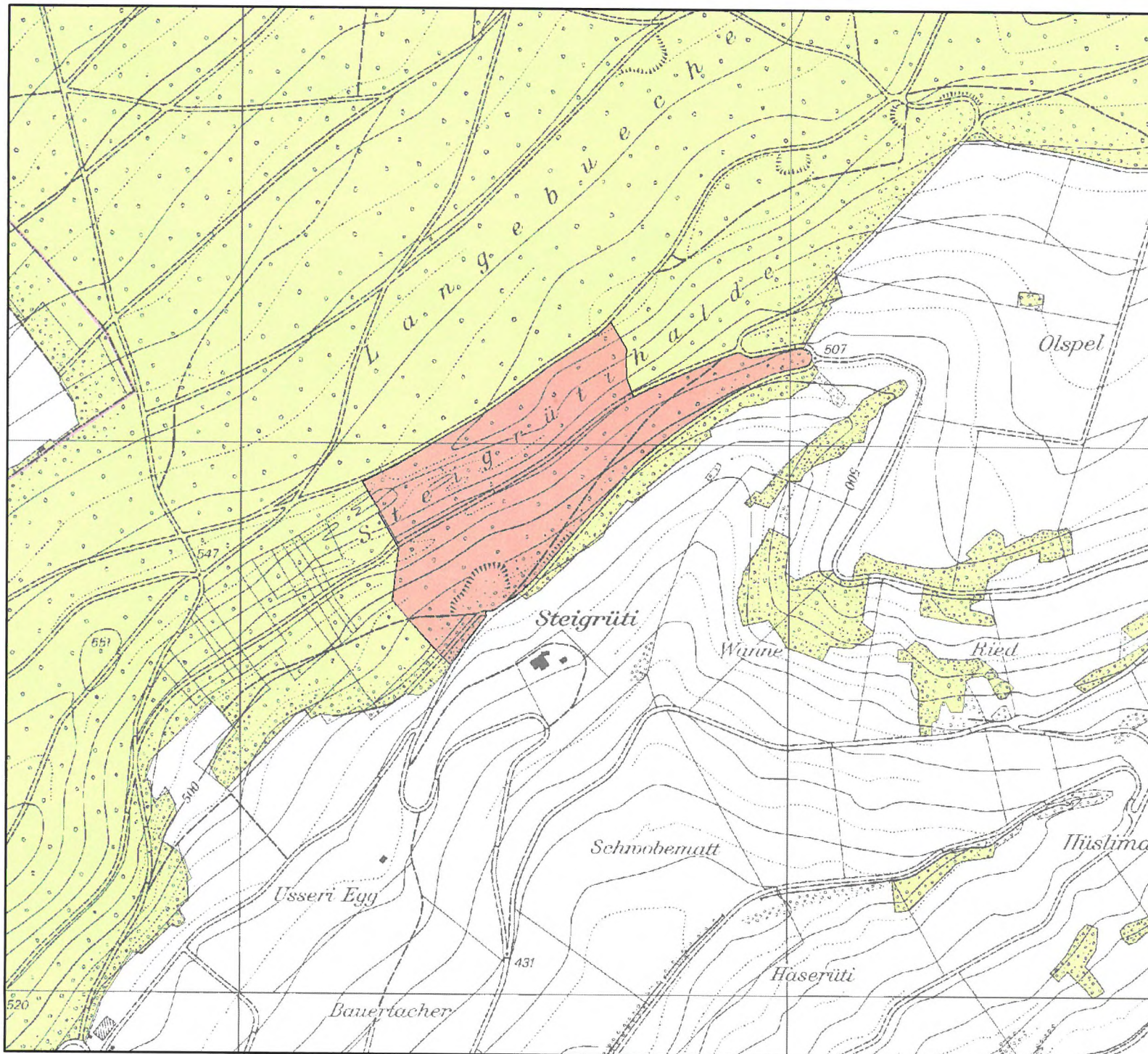
Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen

- a) 100 % der Kosten
 - für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung;
 - für die Aufwertung von Waldrändern;
 - für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;

b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

³ Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.



Beilage 2

Gemeinde Wil
Altholzinsel Steigrüti

OBG Wil

Legende

-  Altholzinsel Steigrüti
-  übriger Wald
-  Gemeindegrenze

Ort und Datum:

Asau, 04.03.2008

Der Kreisförster:

K. Steck

K. Steck

Massstab: 1:5'000



Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
27.02.2008 cepp



Gemeindeverwaltung

GEMEINDE WIL AG

Gemeindekanzlei

E-Mail gemeindekanzlei@wil-ag.ch

Internet www.wil-ag.ch

Telefon 062 867 40 70

Fax 062 867 40 77

Gemeindekanzlei

5276 Wil AG, 24. September 2008
Mitteldorfstrasse 224

Departement BVU
Abteilung Wald
Herr Kreisförster Kurt Steck
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

Vereinbarung Altholzinsel Steigrüthalde

Sehr geehrter Herr Steck

An der Ortsbürgerversammlung der Gemeinde Wil AG vom 6. Juni 2008 wurde die Vereinbarung zur Altholzinsel Steigrüthalde beschlossen. Der folgende Protokollauszug zeigt, dass die Zustimmung der anwesenden Stimmbürger mit grosser Mehrheit erfolgt ist.

TRAKTANDUM 5

Vereinbarung Altholzinsel Steigrüthalde

Vizeammann Fritz Kuhn erläutert, dass im Gebiet Steigrüthalde eine Altholzinsel errichtet werden soll. Es werden keine Nutzungs- und Pflegeeingriffe mehr vorgenommen. Dadurch entstehen wertvolle Lebensräume für Wildtiere und Pflanzen. Das schwierig zugängliche Gebiet Steigrüth ist ideal für diesen Zweck. Die Vertragsdauer von 50 Jahren wird vom Kanton Aargau (Abteilung Wald) mit einem Pauschalbetrag von Fr. 19'000.-- entschädigt.

Diskussion

Förster André Schraner fügt an, dass bei der Altholzinsel Steigrüthalde mit verhältnismässig geringem Aufwand und mit wenig Geld ein schöner Lebensraum erhalten werden kann.

Abstimmung

Der Antrag zur Errichtung einer Altholzinsel im Gebiet Steigrüthalde wird mit grosser Mehrheit gutgeheissen. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen. Der Beschluss über die Vereinbarung der Altholzinsel Steigrüthalde ist damit am 15. Juli 2008 in Rechtskraft erwachsen.

Freundliche Grüsse

GEMEINDEKANZLEI WIL AG

Der Gemeindeschreiber:




Florian Wunderlin